

## § 10 Erfordernis der formellgesetzlichen Grundlage

nügende gesetzliche Grundlage.<sup>395</sup> Es darf aber nicht leichthin angenommen werden, dass diese verfassungsrechtlichen Prinzipien auch tatsächlich in der Lage sind, die Eingriffsintensität, d. h. die Höhe der einzelnen Abgabe zu begrenzen, da sonst der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der öffentlichen Abgaben ausgehöhlt würde.<sup>396</sup>

Sind die Gebühren sehr hoch, müssen die «näheren Angaben über die zulässige Höhe der Gebühr», selbst wenn sie dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen würde, in einem formellen Gesetz enthalten sein. Ein völliger Verzicht auf eine formellgesetzliche Begrenzung der Abgabepflicht kann auch bei kostenabhängigen Kausalabgaben nur dort zulässig sein, wo eine kostendeckende Gebührenbemessung mit dem Zweck und Charakter der Abgabe übereinstimmt. Denn nur dann können die Schranken des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips ihre Schutzwirkung sinnvoll entfalten.<sup>397</sup>

### *b) Beispiele*

#### *ba) Verwaltungsgebühren*

Die Kostendeckung entspricht dem Zweck und Charakter der Verwaltungsgebühren. Die der Verwaltung entstehenden Kosten und der Wert der von der Verwaltung erbrachten Leistung lassen sich relativ leicht und präzise feststellen.<sup>398</sup> Es lässt sich demnach überprüfen, ob das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip eingehalten sind, so dass sich eine Regelung der Höhe der Verwaltungsgebühr durch Gesetz im formellen Sinn erübrigt. Der Staatsgerichtshof ist der Ansicht, dass das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, der Grundsatz der Rechtsgleichheit und das Willkürverbot Garantien dafür sind, dass Verwaltungsgebühren nicht willkürlich festgesetzt werden.<sup>399</sup> Das bedeutet aber auch, dass Verwaltungsgebühren, deren Höhe keine oder keine klare gesetzliche

---

395 BGE 121 I 235; in diesem Sinne auch StGH 1997/28, Urteil vom 29. Januar 1999, LES 3/1999, S. 148 (152).

396 StGH 2002/70, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 12.

397 StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 2/1999, S. 89 (94 f.) unter Bezugnahme auf BGE 120 Ia 6.

398 Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 5581, Rdnr. 2705.

399 StGH 1986/9, Urteil vom 5. Mai 1987, LES 4/1987, S. 145 (147).